

Unterer Gerbiweg 6
5707 Seengen

Tel 062 767 63 40
Fax 062 767 63 15
bauverwaltung@seengen.ch

Gesuch für Strassenaufbruch und/oder Beanspruchung von öffentlichem Grund

Das Gesuch ist, unter Beilage eines aktuellen Situationsplanes inklusive Grabenquerschnitt, spätestens 20 Tage vor Baubeginn an die Bauverwaltung Seengen, Unterer Gerbiweg 6, 5707 Seengen, zur Kontrolle und Bewilligung einzureichen.

Ausführungsort (Strasse, Nr. / Ort)				
Beschrieb der Arbeiten				
Beanspruchte Fläche	Strasse	m ×	m =	m ² }
	Gehweg	m ×	m =	m ² } m ²
Baubeginn, -ende (Datum)		vom:		bis:
Dauer (Anzahl)		Tag(e):		Woche(n):
Gesuchsteller	Name			
	Zuständige Person			
	Strasse, PLZ, Ort			
	Telefon / E-Mail			
Bauherr	Name			
	Zuständige Person			
	Strasse, PLZ, Ort			
	Telefon / E-Mail			
Bauleitung	Name			
	Zuständige Person			
	Strasse, PLZ, Ort			
	Telefon / E-Mail			
Strassenbau- unternehmer	Name			
	Zuständige Person			
	Strasse, PLZ, Ort			
	Telefon / E-Mail			

Mitgeltende Unterlagen:

Gebührenreglement der Gemeinde, Anhang Bewilligung.

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Aufbruchnummer:.....

Die Bewilligung zur Ausführung der im Gesuch gestellten Arbeiten wird erteilt. Bei der Ausführung sind die allgemeinen Bestimmungen, sowie die Ausführungsvorschriften von Instandstellungsarbeiten einzuhalten und zu beachten. Weitere sind allfällige Anordnungen des Gemeindegewerkes und/oder der Bauverwaltung zu befolgen. Die Benützung von öffentlichem Grund erfolgt gemäss Gebührenreglement der Gemeinde.

Bauverwaltung Seengen,

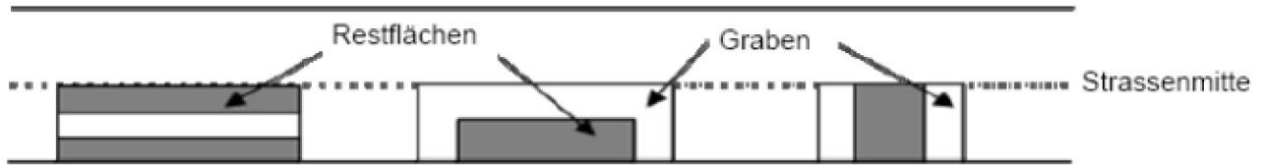
1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen, darf nur aufgrund einer durch die Bauverwaltung erteilte Bewilligung erfolgen. Die Gebühren für die Benützung richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.
2. Im Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung sind alle wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Dauer der Benützung aufzuführen. Gleichzeitig ist ein aktueller Situationsplan und das vermasste Querprofil des Grabens beizulegen.
3. Arbeiten auf den Kantonsstrassen bedürfen der Bewilligung durch den Kanton und sind durch den Gesuchsteller direkt beim Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterhaltskreis III, Farnstrasse 6, 5610 Wohlen, 056 622 55 81 oder www.ag.ch/tiefbau) einzuholen.
4. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.
5. Wo Anlagen Dritter berührt werden (Kabelleitungen der Swisscom, AEW AG und der Cablecom) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
6. Ab einer Leitungslänge von 15 m soll eine Koordination mit anderen Werken stattfinden.
7. Der Gesuchsteller haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers. Vermessungspunkte dürfen nur mit der Einwilligung Bezirksgeometers (Flury AG, Lenzburg) entfernt werden.
8. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr, oder das von ihm beauftragte Unternehmen, ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich. Im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (Normblatt SN 640 886 „Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute). Die Bauverwaltung behält sich vor, die Ausführung stichprobenartig zu prüfen und allfällige Korrekturen zu beauftragen.
9. Die Durchfahrt hat eine Mindestbreite von 3.00 m auszuweisen. Der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der ganzen Bauzeit mit Stahlplatten jederzeit gewährleistet sein.
10. Stahlplatten im Bereich von Grabenüberbrückungen müssen im Winter belagsbündig versetzt und gegen wegrutschen gesichert werden. (Sturzgefahr Velofahrer, Passanten usw.) Die Stahlplatten müssen rutschsicher beschichtet sein. Ohne Winterdienst ist eine Anrampung mit Kaltbelag möglich.
11. Für die Grabarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die SN 640 535c, sowie die Normalien der Bauverwaltung. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Fundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist zu Lasten des Gesuchstellers abzuführen. Die Stärke der Fundationsschicht hat mit mindestens 50cm ungebundenes Gemisch 0-45 mm zu erfolgen (Recyclingmaterial nur nach Rücksprache).
12. Die Verdichtung der Grabenauffüllung muss mittels ME-Werten gemessen werden. Für die Erschliessungs- und Sammelstrassen muss dabei ein ME-Wert von 100 MN/m² erreicht werden. Vor Belags-einbau sind folgende ME-Messungen durch ein anerkanntes Büro zu erstellen:

Sondagen	1 Messung
Längsgraben	mindestens 3 Messungen pro Einbautetappe

Die Ergebnisse sind (vor Belagseinbau) der Bauverwaltung zuzustellen.

13. Für Erschliessungs- und Sammelstrassen soll ein AC T 22 N zum Einsatz kommen. Die Einbaustärke im Endzustand beträgt dabei mindestens 7 cm.
14. Der Deckbelag soll mit AC 11 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden. Bei Gehwegen AC 8 N und 3 cm Stärke.

15. In Fahrbahnen ist bei Belagsinstandstellungen der verbliebene Belag gemäss Normalien nachzuschneiden. Die Breite entspricht der vorhandenen Kofferstärke; im Minimum 40 cm. Mehrere, nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen, sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen (≤ 0.50 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel aufweisen.

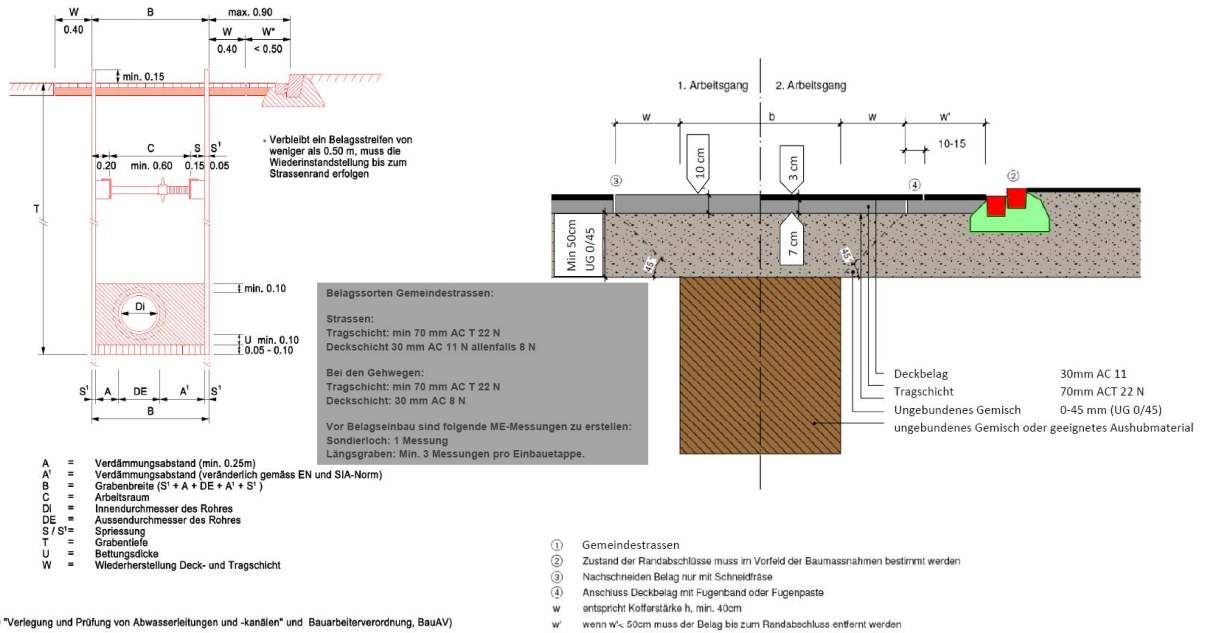


16. Die Behandlung der Belagsfugen beschränkt sich auf den Deckbelag. Wird die Tragschicht bis Oberkante bestehender Deckschicht eingebaut, ist die Fugenbehandlung in den oberen 2 bis 4 cm der Tragschicht auszuführen.
17. Der Zustand der Strasse und der Randabschlüsse im betroffenen Gebiet, ist im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Bauverwaltung oder mit einem von ihr beauftragten Ingenieurbüro abzuklären. Sollten im Bereich der Belagsarbeiten Randabschlüsse in einem schlechten Zustand sein, müssen diese durch den Gesuchsteller erneuert werden.
18. Sofern die Grabenlänge und -breite es zulässt, sind die Belagsflächen maschinell einzubauen.
19. Werden bei den Grabarbeiten Markierungen der Gemeinde entfernt, wird die Erneuerung der Markierung durch die Gemeinde beauftragt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Verursacher.
20. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen; so auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitlich unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Gesuchsteller. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen. Die Abteilung Bauverwaltung behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagstärke, Senkungen, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht ausführen zu lassen.
21. Die Bewilligung ist, wenn nichts anderes verfügt wird, unbefristet; kann aber von den zuständigen Behörden jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden.
22. Verunreinigte Fahrbahnen müssen durch den Verursacher gereinigt, oder die Kosten für die vom Gemeindegewerk (allenfalls Drittunternehmer) durchgeführten Arbeiten übernommen werden.
23. Kann die Instandstellung aus Zeit-, Witterungs- oder Qualitätsgründen nicht definitiv erfolgen, hat der Gesuchsteller die provisorische Instandstellung, inklusive der Folgekosten zu übernehmen.
24. Über den genauen Termin der Grabarbeiten ist die Bauverwaltung zu informieren.
25. Überdurchschnittliche Aufwendungen durch die Bauverwaltung, z. B. mehrmalige Kontrollen nach vorangegangener Anweisung, werden dem Gesuchsteller gemäss Gebührenreglement verrechnet.
26. Gemäss § 15 des Polizeireglementes der Gemeinde ist es untersagt, lärmintensive Verrichtungen während folgenden Zeiten im Freien auszuführen:
- | | | | |
|---------------------|---------------|--|--------------|
| Montag bis Freitag | bis 07.00 Uhr | zwischen 12.00 und 13.00 Uhr | ab 20.00 Uhr |
| Samstag | bis 07.00 Uhr | zwischen 12.00 und 13.00 Uhr | ab 18.00 Uhr |
| Sonn- und Feiertage | ganztags | Kurzfristige Schadensbehebung im Notfall sind erlaubt | |
27. Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und BAFU-Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft BauRLL) für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren ist entsprechend umzusetzen. Die Bauverwaltung behält sich vor, entsprechende Prüfungen durchzuführen

Normblatt Grabenaufbrüche: Grundlage SN 640 535c

Anwendung: Vertikale Spriessung Maschinelles Aushub

Anwendung: Graben ohne Spriessung



Baustellensignalisation einfach:

